



TC SCHLOSS NEUHAUS E.V.
BEITRAGSORDNUNG

STAND: April 2024

Mitgliedsbeiträge volles Kalenderjahr

Der TCSN bietet für Familien, Erwachsene, Auszubildende, Jugendliche und Kinder verschiedene Möglichkeiten der Vollmitgliedschaft im Verein.

Aktivmitglieder nehmen als Vollmitglieder am Spielbetrieb des TCSN teil und können die Plätze des TCSN nutzen; sie haben auch Arbeitsstunden gem. der Arbeitsstundenregelung des TCSN zu leisten.

Die Zweitmitgliedschaft soll es aktiven Mitgliedern anderer Vereine ermöglichen, in Spielgemeinschaften von Mitgliedern des TCSN (gemeldete Mannschaften oder freie Spielgemeinschaften) regelmäßig zu trainieren oder zu spielen, ohne dazu die Mitgliedschaft in ihrem Stammverein aufzugeben zu müssen. Die Teilnahme am Spiel-/Übungsbetrieb ist nicht auf die Zeit der Wettspiele begrenzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des TCSN festgelegt. Grundsätzlich ist für die gewählte Mitgliedschaft der volle Jahresbeitrag für das lfd. Kalenderjahr an den TCSN zu entrichten.

Derzeit gelten folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

• Erwachsene als aktives Einzelmitglied	145,00 €
• Ehepaar / Lebenspartnerschaft (aktiv / aktiv)	220,00 €
• Familie (2 Erw. + 1 Kind bis 18 Jahre alle aktiv)	255,00 €
• Familie (2 Erw. + 2 Kinder bis 18 Jahre alle aktiv)	275,00 €
• Familie (2 Erw. + 3 Ki. & mehr bis 18 Jahre alle aktiv)	295,00 €
• Kinder bis 14 Jahre als aktives Einzelmitglied	55,00 €
• Jugendliche 15 bis 18 Jahre als aktives Einzelmitglied	75,00 €
• bis längstens Vollendung des 25. Lebensjahres	75,00 €
• Erwachsene als passives Einzelmitglied	65,00 €
• Ehepaar / Lebenspartnerschaft (aktiv / passiv)	175,00 €
• Ehepaar / Lebenspartnerschaft (beide passiv)	95,00 €
• Kinder / Jugendliche / Azubi. / Studt. als passives EM	22,50 €
• Zweitmitgliedschaft	80,00 €
• Ehepaar / Zweitmitgliedschaft	120,00 €
• nicht geleistete Arbeitsstunden (pro Std.)	12,50 €

Mitgliedsbeiträge Neueintritt im lfd. Jahr

Erfolgt die Aufnahme in den TCSN im laufenden Kalenderjahr, gelten folgende Optionen für Neumitglieder im Eintrittsjahr:

- Das Neumitglied entrichtet den vollen Jahresbeitrag; es gilt dann die Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Eintrittsjahres ab sofort!
- Das Neumitglied wählt einen reduzierten Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr gem. nachstehender Staffelung; es gilt dann die Kündigungsfrist von 3 Monaten erst zum Ende des Folgejahres!

- | | |
|--|--------------------------|
| ➤ Eintritt in den Monaten Jan. bis Mai | voller Mitgliedsbeitrag |
| ➤ Eintritt in den Monaten Juni bis Juli | - 20 % v. Jahresbeitrag |
| ➤ Eintritt in den Monaten Aug. bis Sept. | - 50 % v. Jahresbeitrag |
| ➤ Eintritt in den Monaten Okt. bis Dez. | - 100 % v. Jahresbeitrag |

Arbeitsstunden sind gem. der Arbeitsstundenregelung des TCSN zu leisten!

ÄNDERUNG / KÜNDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

Alle Änderungswünsche und Kündigungserklärungen haben schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender / Kassierer / Geschäftsführer) des TCSN zu erfolgen; es zählt das Zugangsdatum!

Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann nur zum Jahresende (31.12.) mit Wirkung zum folgenden Kalenderjahr erfolgen! Erst ab dem Folgejahr gelten der neue Beitragssatz und die Befreiung von den zu leistenden Arbeitsstunden.

Die Mitgliedschaft im TCSN kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden; Zugang spätestens am 30. September des Jahres unbedingt erforderlich!

Ausnahme:

Wird der reduzierte Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr gewählt; gilt die Kündigungsfrist von 3 Monaten erst zum Jahresende des Kalenderjahres, welches auf das Eintrittsjahr folgt!

ARBEITSSTUNDENREGELUNG

Jedes aktive Mitglied des TCSN hat ab dem 16. Lebensjahr kalenderjährlich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden auf der Anlage des TCSN zu leisten. Diese Stunden können auf Veranstaltungen, bei Pflege-/Instandhaltungsmaßnahmen der Anlage, auch durch Betreuung der Jugendmannschaften etc. abgeleistet werden. Entsprechende Hinweise werden rechtzeitig im Clubhaus des TCSN ausgehängt. Die Arbeitsstunden können nur zu den vorgegebenen Zeiten abgeleistet werden. Der allein zuständige Ansprechpartner ist der 1. Technische Wart des TCSN; für die Betreuung der Jugendmannschaften auch der 1. Jugendwart.

Nicht geleistete Arbeitsstunden im Kalenderjahr werden mit einem festgelegten Stundensatz zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag berechnet.

Die Anzahl der zu leisten Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung des TCSN festgelegt; ebenso der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Derzeit beträgt die Stundenanzahl im Kalenderjahr für:

- > männliche Vereinsmitglieder 6 Stunden pro Jahr (Mitglied ab 01 .d. Jahres)
- > weibliche Vereinsmitglieder 4 Stunden pro Jahr (Mitglied ab 01 .d. Jahres)
- > Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, haben nur die Hälfte zu leisten
- > Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind befreit.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden **12,50 €** pro Stunde erhoben.

Im Eintrittsjahr reduziert sich die Stundenanzahl nach dem Eintrittsmonat; im Folgejahr ist die volle Stundenanzahl zu leisten. Es gilt derzeit:

> Eintrittsmonat Jan. - Juni	männl. 06 Std.	weibl. 04 Std.
> Eintrittsmonat Juli - Aug.	männl. 03 Std.	weibl. 02 Std.
> Eintrittsmonat Sep. - Dez.	männl. 00 Std.	weibl. 00 Std.

Von der Ableistung der Arbeitsstunden im lfd. Kalenderjahr sind befreit:

- > Mitglieder, die verletzungs- od. krankheitsbedingt am Spielbetrieb -auf das ganze Kalenderjahr gesehen- nicht teilnehmen können
- > Passivmitglieder / Vorstandsmitglieder des TCSN

Der mögliche Befreiungsgrund ist vom Mitglied zu Jahresbeginn gegenüber dem Vorstand des TCSN schriftlich anzugeben; dieser trifft darüber eine Entscheidung. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig (spätestens bis zum 30.04. d. KJ.), sind die Arbeitsstunden abzuleisten bzw. werden als nicht geleistete Arbeitsstunden seitens des TCSN berechnet.

Der Vorstand des TCSN kann in Härtefällen auf Antrag eine Einzelfallentscheidung treffen.

